

# Satzung

## „Förderverein Gemeinschaftsschule Süderbrarup e. V.“

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeinschaftsschule Süderbrarup e. V.“ unbeschadet einer eventuell späteren Namensänderung der Schule.

Der Sitz des Vereins ist Süderbrarup.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

### § 2 Zweck / Aufgabe

Der Verein fördert die gesamte Arbeit an der Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil des Amtes Süderbrarup in Süderbrarup (GSmF) im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

Im Einzelnen verfolgt er folgende Ziele:

1. Fördern der schulischen Aufgaben der GSmF und Beschaffen von Mittel hierfür
2. Vertiefen der Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Schule sowie Bereitstellen der Mittel hierfür
3. Pflege der Verbindung zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern und der Schule und Bereitstellen von Mitteln hierfür

Aus den hier genannten Zielen ergibt sich, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können dem Verein angehören:

1. Eltern / Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler
2. ehemalige Schülerinnen und Schüler
3. Lehrkräfte und ehemalige Lehrkräfte der Schule
4. Personen und Personenvereinigungen, die die in § 2 genannten Ziele miterstreben.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei korporativen Mitgliedern: a) durch Kündigung der Mitgliedschaft  
b) durch Auflösung des Vereins
2. bei Einzelmitglieder außer den zu 1. genannten Gründen durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Kündigung muss spätestens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt jährlich 12,- €.

In Anbetracht der Ziele des Vereins und der gemeinnützigen Verwendung der Mittel bleibt es den Mitgliedern überlassen, ihren Beitrag freiwillig zu erhöhen. Der Beitrag wird einmal im Geschäftsjahr am 31. März d. J. im Zuge des Einzugs-ermächtigungsverfahrens eingezogen.

### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 **Verwaltung**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 7 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem / der Vorsitzenden
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Kassenführer/in
4. dem / der stellvertretenden Kassenführer/in
5. dem / der Schriftführer/in
6. zwei Beisitzern / Beisitzerinnen
7. dem / der Schulleiter/in oder Vertreter/in (von Amts wegen)

Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

In geraden Jahren werden

- der / die Vorsitzende, der / die Kassenführer/in, ein / eine Beisitzer/in,

in den ungeraden Jahren werden

- die Vertretungen der o. a. Personen und ein /eine Beisitzer/in und der / die Schriftführer/in gewählt,

so dass eine kontinuierliche Arbeit gesichert ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist verpflichtet, zu seinen Sitzungen ein Mitglied des Schulleitensbeirats mit beratender Stimme einzuladen. Zu den Vorstandssitzungen können auch Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenführer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Kassenführer ist hinsichtlich der Konten des Vereins ebenfalls allein vertretungs- und verfügungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet selbstständig über die Verwendung der vorhandenen Gelder.

## § 8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MGV) wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine entsprechende Pressemitteilung in der örtlichen Presse/ Tageszeitung (Schlei-Bote/ Schleswiger Nachrichten) eine Woche vorher. Jede ordnungsgemäß einberufene MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine außerordentliche MGV ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

Über die MGV ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung wählt auch im jährlichen Turnus die Kassenprüfer/ innen.

## § 9 **Vermögensverwaltung**

Der Kassenführer führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins und hat jährlich für das Geschäftsjahr bis zur MGV die Jahresrechnung zu fertigen und nach erfolgter Kassenprüfung dem Vorstand vorzulegen. Die vom Vorstand genehmigte Jahres-

rechnung über die Verwendung der Gelder ist der MGV bekannt zu geben und von ihr zu genehmigen. Das bare Vereinsvermögen ist verzinslich und mündelsicher anzulegen.

#### **§ 10 Vergütungen**

Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

#### **§ 11 Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen aus dem Vereinsvermögen, auch nicht in Höhe der eingezahlten Beiträge.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen in voller Höhe an die GSmF bzw. den Rechtsträger der Schule mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 für schulische Aufgaben zu verwenden.

Süderbrarup, den

.....  
(Heinz-Ulrich Sudau)

.....  
(Carsten Schmidt)

.....  
(Dirk Block)

.....  
(Jutta Mroczkowski)

.....  
(Regina Burgwitz)